

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

4000-82325

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 918/2000

Wien, 26. Juni 2000

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 - SRÄG 2000);
Regierungsvorlage;
Stellungnahme

An die

Parlamentsdirektion Wien

Gegen die im Betreff genannte, vom Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellte Regierungsvorlage bestehen seitens des Amtes der Wiener Landesregierung folgende gewichtige Bedenken:

Allgemeines:

Die Anhebung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension ist insbesondere auf Grund der kurzen Übergangsfristen abzulehnen. Die Anhebung hat beispielsweise auch zur Folge, dass aus Sozialhilfemitteln unterstützte Personen einen Pensionsanspruch erst später erlangen und daher die Sozialhilfeträger länger für deren Unterhalt aufzukommen haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage:

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG):

Zu Z 8 (§ 108e ASVG):

Als Mitglieder der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung sind unter anderem eine Jugendvertreterin/ein Jugendvertreter, eine Seniorenvertreterin/ein Seniorenvertreter sowie eine Behindertenvertreterin/ein Behindertenvertreter, jedoch keine Frauenvertreterin vorgesehen. Im Hinblick darauf, dass die geplanten Änderungen im Pensionsystem auch für Frauen gravierende Auswirkungen haben werden, erscheint eine Frauenvertreterin zur spezifischen Vertretung von Fraueninteressen jedenfalls ebenso wichtig wie die Vertretung der beispielsweise genannten Personengruppen.

Zu Z 13 (§ 135 Abs. 6 ASVG):

Der vorgesehene Selbstbehalt bei Inanspruchnahme von Psychotherapie trifft besonders die Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen und hier vor allem die Frauen, die auch in größerem Ausmaß bereit sind, Psychotherapie zur Problemlösung in Anspruch zu nehmen. Es sollte daher eine soziale Staffelung vorgesehen werden. Auf jeden Fall sollten Personen, welche von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind, auch keinen Selbstbehalt bei Inanspruchnahme von Psychotherapie zu tragen haben.

Zu Z 14 (§ 136 Abs. 3 ASVG):

Auch die Erhöhung der Rezeptgebühr trifft einkommensschwache Bevölkerungsgruppen und damit viele Frauen besonders stark. Gerade für Frauen mit Kindern kann dies im Falle von durch Ansteckung etc. bedingten Folgeerkrankungen in der Familie zu einer Belastung durch mehrere kurz hintereinander anfallenden Rezeptgebühren werden. Auch hier wäre daher eine soziale Staffelung vorzusehen bzw. sollten entweder die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rezeptgebühr auf eine Erweiterung hin neu überdacht werden oder sollte nur die erste Verschreibung im Monat für Familien mit Kindern kostenpflichtig sein.

Zu Z 23 ff. (§ 253a Abs. 1 ASVG):

Den Ausführungen in den Erläuterungen ist zu entgegnen, dass bei Frauen, welche vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters in Pension gehen, oft nicht der Wunsch nach mehr Freizeit im Vordergrund steht, sondern dass familiäre Betreuungspflichten, sei es gegenüber älteren oder kranken Angehörigen oder gegenüber den Kindern berufstätiger Eltern(teile), zu erfüllen sind. Durch diese in der Regel unbezahlt erbrachten Leistungen wird die öffentliche Hand entlastet und ist daher die Anhebung des Frühpensionsalters für Frauen auch aus diesen Erwägungen abzulehnen.

Im Hinblick auf die immer noch unbefriedigende Einkommenssituation berufstätiger Frauen, welche sich auch in der Pension negativ auswirkt, erscheinen auch Pensionskürzungen für Personen, welche vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters in Pension gehen, als besondere Härte, zumal aus den oben dargestellten Gründen Frauen vielfach keine andere Wahl bleibt als diese Nachteile in Kauf zu nehmen, um ihren Betreuungspflichten nachkommen zu können. Es sollten daher die geplanten Neuregelungen zumindest für Frauen zurückgenommen oder ein Ausgleich vorgesehen werden, wenn familiäre Betreuungspflichten der überwiegende Grund für den Pensionsantritt sind.

Zu Z 25 und Z 53 (§ 253b Abs. 1 und § 588 Abs. 1 und 6 ASVG):

§ 253b Abs. 1 bestimmt, dass Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer derjenige Versicherte hat, der das 738. Lebensmonat (bisher: 60. Lebensjahr)

vollendet hat bzw. die Versicherte, die das 678. Lebensmonat (bisher: 55. Lebensjahr) vollendet hat und die weiteren Bedingungen (Wartezeit; am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate bzw. 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung) erfüllt. An die Stelle des 738. Lebensmonates tritt das 60. Lebensjahr, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat, an die Stelle des 678. Lebensmonates tritt das 55. Lebensjahr, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat; dabei sind auch bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 227a und 228a (Ersatzzeiten für Zeiten der Kindererziehung) zu berücksichtigen, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken. § 588 ASVG enthält die Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000 und regelt das In-Kraft-Treten unter anderem des § 253b ASVG.

Obwohl es nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes keine Verfassungsvorschrift gibt, die den Schutz wohlerworbener Rechte gewährleistet, muss die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, sachlich begründbar sein. Wenngleich die Zielsetzung der Entlastung des Bundeshaushaltes an sich geeignet sein mag, Eingriffe in bestehende Rechtspositionen zu rechtfertigen, so können Zielsetzungen dieser Art nicht die Minderung wohlerworbener Rechte jedweder Art in jedweder Intensität sachlich begründen (vgl. etwa VfSlg. 11.665).

Die stufenweise Anhebung des Pensionsantrittsalters bei vorzeitiger Alterspension bei langer Versicherungsdauer dürfte zwar für sich alleine gesehen kein solcher vom Verfassungsgerichtshof verpönter Eingriff sein, wird aber zu einem solchen, da die ge-

planten Maßnahmen bereits ab 1. Oktober 2000 schrittweise eingeführt und ab 1. Oktober 2002 voll verwirklicht werden sollen. Dies führt - auch wenn es anfänglich nur um ein Mehr an Beitragszeiten von zwei Monaten geht - bei den davon Betroffenen zu einem plötzlichen Eingriff in ihre (die nähere Zukunft betreffende) Lebensplanung, der auf Grund der kurzen „Vorlaufzeit“ als äußerst intensiv angesehen werden muss. Auch der erste Bericht der Expertenkommission („Pensionsreform im öffentlichen Dienst“, unter Vorsitz von Herrn Univ.-Prof. DDr. Mayer) führte aus, dass die Anhebung des Pensionsantrittsalters von 60 auf 61,5 Jahre quartalsweise um zwei Monate erst ab 1. Oktober 2001 erfolgen sollte.

In diesem Zusammenhang ist etwa auf die letzte Reform des Beamtenpensionsrechtes (betreffend Durchrechnungszeiträume) zu verweisen, bei der aus Gründen des Vertrauensschutzes ausreichende Übergangsregelungen vorgesehen waren und die Neu- bzw. Übergangsregelungen im Wesentlichen erst fünf Jahre nach Fassung des Gesetzbeschlusses in Kraft treten.

Zu Z 35 (§ 264 Abs. 2 ASVG):

Hinsichtlich der Auswirkungen der Änderungen bei der Witwenpension scheint der in den Erläuterungen gezogene Schluss, dass es bei der überwiegenden Anzahl an Fällen zu keinen wesentlichen Nachteilen für die Betroffenen kommen werde, nicht stichhältig. Immerhin soll etwa die Witwenpension bei zuvor annähernd gleichem Einkommen von derzeit 52 % auf 40 % sinken, was jedenfalls signifikant ist. Die geplanten Änderungen werden für eine noch nicht absehbare Anzahl an Witwen eine deutliche Senkung des bisherigen Lebensstandards mit sich bringen, was sie neben anderen Einschränkungen auch zu einem Wohnungswechsel zwingen könnte, der gerade für ältere Personen durch den Wechsel der gewohnten Umgebung und den Verlust bisheriger sozialer Kontakte zu Beeinträchtigungen des körperlichen und psychischen Befindens bis hin zu massiven Erkrankungen führen kann.

Zu Z 53 (§ 588 Abs. 1 und 7 ASVG):

In Abweichung vom Ministerialentwurf wird in der Regierungsvorlage die Regelung, dass die Hinaufsetzung des Pensionsanfallsalters für männliche Versicherte mit 45 Beitragsjahren und für weibliche Versicherte mit 40 Beitragsjahren nicht wirksam wird, nunmehr als Übergangsregelung vorgesehen und soll nur für männliche Versicherte, die vor dem 1. Oktober 1945 bzw. für weibliche Versicherte, die vor dem 1. Oktober 1950 geboren wurden, gelten.

Dagegen sind aus Gründen der sozialen Ausgewogenheit erhebliche Bedenken vorzubringen, müssen doch die nach den obigen Geburtsterminen Geborenen trotz ihrer vielen erworbenen Versicherungsjahre ebenfalls die Anhebung des Pensionsanfallsalters in Kauf nehmen. Damit werden aber auch viele Jahrgänge von der Anhebung des Pensionsanfallsalters erfasst, die seinerzeit unter erheblich schlechteren Arbeitsbedingungen tätig waren (weniger Erholungsurlaub, höhere Arbeitszeit).

Zu den Artikeln 2, 3 und 4 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes):

Gegen die geplanten Änderungen dieser Gesetze bestehen dieselben Bedenken wie gegen die gleich lautenden Änderungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Zu Z 8 (§ 27 ALVG):

Es steht zu befürchten, dass die geplante Neuregelung, nach der Arbeitgeber/n/innen auch ohne Einstellung einer Ersatzkraft Altersteilzeitgeld gebührt, dazu führen könnte,

- 7 -

dass jene Personen, welche ihre Arbeitszeit reduziert haben, eine Arbeitsleistung erzielen müssen, die über das reduzierte Ausmaß hinaus geht. Zum Schutz der Gesundheit der Betroffenen sollte daher der Bezug von Altersteilzeitgeld weiterhin an die Anstellung einer Ersatzkraft gebunden werden, was auch einen beschäftigungspolitischen Effekt hätte.

Es wird ersucht, die vorstehende Stellungnahme den Klubs der im Parlament vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Köchl

Dr. Bachofner
Senatsrätin